dizien ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der korrigierten Zahlen aufkommen lassen.

2. Verweigert die Kommission die Übernahme bestimmter Ausgaben zu Lasten des EAGFL mit der Begründung, daß diese durch einem Mitgliedstaat vorzuwerfende Verletzungen der Gemeinschaftsregelung veranlaßt worden seien, so hat dieser Mitgliedstaat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die abgelehnte Finanzierung vorliegen. Dieselbe Beweislast obliegt einem Mitgliedstaat, von dem die Kommission aufgrund der beweiskräftigen Ergebnisse von Stichproben meint, daß er die Verpflichtung, die Qualität des Tabaks, den er zur Intervention angenommen hat, in geeigneter Weise zu prüfen, nicht erfüllt hat.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-385/89 *

I — Rechtlicher Rahmen

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 94, S. 13) sieht vor, daß die Gemeinschaft, genauer die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), unmittelbar die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 729/70 stellt die Kommission den Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel zur Verfügung, damit die zuständigen nationalen Dienststellen und Einrichtungen die Zahlungen für die Erstattungen und Interventionen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen können. Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung schließt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL vor dem Ende des darauffolgenden Jahres auf der Grundlage der Jahresrechnungen mit den für ihren Abschluß erforderlichen Belegen die Rechnungen der Dienststellen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten ab, die befugt sind, die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte zu zahlen. Nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 729/70 stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle für das Funktionieren des EAGFL erforderlichen Auskünfte zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Bediensteten der Kommission das Recht, Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, während deren sie alle Unterlagen einsehen können, die sich auf die vom EAGFL finanzierten Ausgaben beziehen.

* Verfahrenssprache: Griechisch.

2. Nach Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 186, S. 1), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden.

II — Sachverhalt

3. Die Kommission schloß durch ihre Entscheidung 89/627/EWG vom 15. November 1989 (ABl. L 359, S. 23) die Rechnungen der Mitgliedstaaten über die vom EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben ab und stellte die Höhe der als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannten Ausgaben fest.

4. Aufgrund der von ihren Dienststellen vorgenommenen Prüfungen gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß ein Teil der von der Griechischen Republik erklärten Ausgaben nicht die sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Voraussetzungen erfüllte und deshalb nicht vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden konnte. Aus dem Anhang der Entscheidung 89/627 geht hervor, daß der Betrag der zu Lasten der Griechischen Republik gehenden Ausgaben 4 015 480 761 DR betrug. In der Entscheidung wird weiter ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten umfassend über die Berichtigungen ihrer Rechnungen informiert wurden und ihre Bemerkungen dazu vorbringen konnten.

5. Die Kommission änderte durch ihre Entscheidung 90/213/EWG vom 19. April 1990 (ABl. L 113, S. 32) die Entscheidung 89/627 u. a. hinsichtlich der Feststellung des zu Lasten der Griechischen Republik gehenden Betrags: Nach Einräumung eines Buchungsfehlers wurde der genannte Betrag auf 2 323 949 293 DR herabgesetzt.

6. Aus den Akten ergibt sich, daß nach Auffassung der Kommission die Vorgänge, die zu den nicht anerkannten Ausgaben führten, nicht dem geltenden Gemeinschaftsrecht entsprachen. Die Kommission legte nach ihrem Vorbringen der Griechischen Republik die besonderen Gründe für die Rechtswidrigkeit jedes dieser Vorgänge in bilateralen Gesprächen vor Erlaß der Entscheidung über den Rechnungsabschluß dar. Diese Gründe wurden in dem zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen für den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1987 (im folgenden: zusammenfassender Bericht), der der Griechischen Republik zugeleitet wurde, zusammengefaßt.

7. Die Klage richtet sich zum einen auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung insgesamt wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften und wegen Verstoßes gegen den Vertrag oder die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften durch die Vorbehalte, die die Kommission in den Begründungserwägungen der Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, und durch die willkürliche und falsche Verbuchung eines Gesamtbetrags von 4 015 480 761 DR anstelle von 2 323 949 293 DR zu Lasten der Griechischen Republik (unbeschadet der besonderen Einwände gegen den letztgenannten Betrag). Die Klage zielt zum anderen auf teilweise Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung insoweit ab, als die folgenden Beträge nicht als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt wurden:

— 213 801 319 DR für die Erstattungen bei der Ausfuhr von 6 400 Tonnen Hartweizengrieß (Punkt 4.1.4.1 des zusammenfassenden Berichts);

— 367 402 940 DR für die Verwaltung von Viehfutter (Punkt 4.1.4.2 des zusammenfassenden Berichts);

— 258 108 000 DR für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor (Wirtschaftsjahr 1986/87, Punkt 4.2.2.2.3 Absatz 1 des zusammenfassenden Berichts);

— 1 391 025 367 DR für die Lagerung von Tabak (Punkt 4.9.1 des zusammenfassenden Berichts).

III — Das Streitverfahren

8. Die Klageschrift der Griechischen Republik ist am 29. Dezember 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

9. Mit gesondertem Schriftsatz, der am selben Tag in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Griechische Republik gemäß den Artikeln 185 EWG-Vertrag und 83 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofes beantragt, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung auszusetzen. Mit Beschluß vom 23. Februar 1990 in der Rechtssache C-385/89 R (Griechenland/Kommission, Slg. 1990, I-561) hat der Präsident des Gerichtshofes entschieden, daß der Antrag erledigt war, und die Kostenentscheidung vorbehalten.

10. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Den Parteien ist eine Reihe von Fragen gestellt worden, die sie fristgemäß beantwortet haben.

11. Die klagende *Griechische Republik* hat in ihrer Klageschrift beantragt,

1) die Entscheidung 89/627/EWG der Kommission vom 15. November 1989 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben in den durch die vorliegende Klage insgesamt angefochtenen Bereichen für nichtig zu erklären;

2) der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

12. Die beklagte *Kommission* beantragt,

1) den Antrag der Griechischen Republik auf Nichtigerklärung der Entscheidung 89/627/EWG der Kommission vom 15. November 1989 als unbegründet zurückzuweisen;

2) der Klägerin die Kosten einschließlich der Kosten des Antrags auf Aussetzung des Vollzugs in der vorliegenden Rechtssache aufzuerlegen.

13. In ihrer Erwiderung hat die Griechische Republik den Klagegrund der willkürlichen und falschen Verbuchung des Gesamtbetrags von 4 015 480 761 DR zurückgenommen, da die Kommission den von ihr eingeräumten Buchungsfehler durch die Entscheidung 90/213 berichtigt hatte.

In Beantwortung einer der Fragen des Gerichtshofes hat die Griechische Republik auch den allgemeinen Klagegrund bezüglich der Vorbehalte zurückgenommen, die die Kommission in den Begründungserwägungen der streitigen Entscheidung zum Ausdruck brachte, da der Gerichtshof das gleiche Vorbringen bereits in seinen Urteilen vom 10. Juli 1990 in den Rechtssachen C-259/87, C-334/87 und C-335/87 (Griechenland/Kommission, Slg. 1990, I-2845, I-2849 und I-2875) in bezug auf die Rechnungsabschlüsse für 1983, 1984 und 1985 zurückgewiesen hat.

In derselben Antwort hat die Griechische Republik schließlich den Klagegrund im Zusammenhang mit der Nichtanerkennung eines Betrags von 367 402 940 DR für die Verwaltung von Viehfutter durch den EAGFL zurückgenommen, und zwar aufgrund des Urteils vom 19. März 1991 in der Rechtssache C-32/89 (Griechenland/Kommission, Slg. 1991, I-1321) in bezug auf den Rechnungsabschluß 1986, in dem der Gerichtshof den gleichen Klagegrund zurückgewiesen hat.

Die Klagegründe, die die Griechische Republik nicht aufrechtzuerhalten wünscht, werden im folgenden nicht mehr erwähnt.

IV — Vorbringen der Parteien

A — *Zu den Ausgaben für die Erstattungen für die Ausfuhr von 6 400 Tonnen Hartweizengrieß (Punkt 4.1.4.1 des zusammenfassenden Berichts)*

14. Die Griechische Republik beantragt, die streitige Entscheidung in diesem Punkt wegen eines Tatsachenirrtums für nichtig zu erklären.

15. Beim Rechnungsabschluß 1986 hatte die Kommission die von der Griechischen Republik für die Erstattungen für die Ausfuhr von 40 000 Tonnen Weizengrieß gemeldeten Ausgaben nicht als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt.

Dies beruhte auf der Feststellung der aktiven Eingriffe der Griechischen Republik in den Getreidemarkt, und zwar über die Zentralstelle für die Verwaltung inländischer Erzeugnisse (im folgenden Kydep), die sich verpflichtet hatte, die in ihrem Besitz befindlichen Weizenbestände für Rechnung des Staates durch den Abschluß von vier Programmverträgen aufzulösen. Einer dieser Verträge betraf 40 000 Tonnen Grieß. Nachdem die Griechische Republik das Bestehen dieses Vertrags bestritten hatte, hat der Gerichtshof im vorgenannten Urteil C-32/89 (Griechenland/Kommission) festgestellt, daß die Annahme der Kommission, es gebe den fraglichen Programmvertrag, fehlerfrei war und daß die griechischen Behörden unter Verstoß gegen ihre gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen auf die Bedingungen des Kaufs und des Verkaufs von Futtergetreide durch die Kydep Einfluß genommen hatten, indem sie die von dieser vorgenommenen Handlungen kontrollierten und deren Defizite durch haushaltsrechtliche Maßnahmen ausglichen.

Da von den fraglichen 40 000 Tonnen Grieß nur 33 600 Tonnen für die finanzielle Berichtigung für das Haushaltsjahr 1986 berücksichtigt worden waren, nahm die Kommission die Berichtigung bezüglich der verbliebenen Menge von 6 400 Tonnen für das Haushaltsjahr 1987 vor; diese Berichtigung belief sich auf 213 801 319 DR.

16. Die Griechische Republik bestreitet diese Zahlen nicht, führt jedoch aus, die Entscheidung der Kommission beruhe in diesem Punkt auf einem Tatsachenirrtum, da der den Grieß betreffende Programmvertrag niemals tatsächlich durchgeführt worden sei.

Außerdem sei es angesichts der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssache C-32/89 mit Sicherheit zumindest unangebracht und für die Griechische Republik schädlich, den vorgenannten Betrag im Rahmen der streitigen Entscheidung zu berücksichtigen.

Auf das Vorbringen der Kommission, die bloße Behauptung, der den Grieß betreffende Programmvertrag sei nicht durchgeführt worden, reiche mangels konkreter Beweise, die geeignet seien, die Begründetheit des Standpunkts der Kommission zu widerlegen, nicht aus, entgegnet die Griechische Republik, zum einen könne sie nichtexistierende Beweise nicht vorlegen, zum anderen trage die Kommission die Beweislast selbst, da sie die förmliche Zusicherung der Griechischen Republik in bezug auf die Nichtdurchführung des fraglichen Vertrags nicht akzeptiere.

B — *Zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor (Wirtschaftsjahr 1986/87; Punkt 4.2.2.2.3 Ziffer 1 des zusammenfassenden Berichts)*

17. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 281, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 des Rates vom 23. Mai 1986 (ABl. L 139, S. 29) führte vom 1. Juli 1986 an eine Mitverantwortungsabgabe ein (5,38 ECU/t, entsprechend 628 DR/t für das Wirtschaftsjahr 1986/87), die auf in der Gemeinschaft erzeugte Getreidearten erhoben wird, die in einer dort aufgeführten Weise Verwendung finden: erste Verarbeitung, Ankauf durch die Interventionsstellen oder Ausfuhr in Körnerform.

Die Mitverantwortungsabgabe, die bezweckt, von der Überproduktion abzuschrecken, ist eine Einnahme, die an den EAGFL zu überweisen ist. Das ganze Problem liegt in der Kontrolle der Erklärung der Mitgliedstaaten über die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe.

18. Die Kommission führt aus, die Methoden, die sich ausschließlich auf die jährliche Rechnungslegung der Mitgliedstaaten stützten und für die Berechnung der vom EAGFL finanzierten Ausgaben der Mitgliedstaaten angewandt würden (wo es möglich sei, die Identität der Berechtigten festzustellen und folglich die entsprechenden Bedingungen der Verbuchung der Ausgaben zu kontrollieren), seien im Fall der Berechnung der Einnahmen des EAGFL nicht anwendbar. Dies beruhe darauf, daß z. B. im Fall der Einnahme „Mitverantwortungsabgabe" in den Buchungsunterlagen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten nur die Wirtschaftsteilnehmer angegeben würden, die tatsächlich die Abgabe entrichtet hätten, ohne irgendeinen Hinweis auf die von der Abgabe befreiten Getreidemengen sowie die Rechtmäßigkeit einer solchen Befreiung. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Berechnungsmethode, die sich außerdem auf eine Reihe statistischer Angaben stütze, die es nach vergleichenden Überprüfungen ermöglichten, zu einer vollständigen und zuverlässigen Feststellung des tatsächlichen Umfangs der Erhebung der Abgabe in jedem Mitgliedstaat zu gelangen. Diese Methode, die von den Dienststellen des EAGFL ausgearbeitet und den Mitgliedstaaten bekanntgegeben worden sei, stütze sich auf die unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten mitgeteilten und von Eurostat veröffentlichten statistischen Angaben und beruhe auf zwei grundlegenden Elementen: der „abgabepflichtigen Menge" (die sich im wesentlichen aus den Statistiken ergebe, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwaltung des Getreidemarktes mitgeteilt würden) und der „von der Abgabe befreiten Menge". Da die Menge, für die die Abgabe erhoben worden sei, per definitionem bekannt sei,

könne die Gesamtmenge, für die die Abgabe nicht erhoben worden sei, mit Hilfe einer einfachen mathematischen Berechnung ermittelt werden, was zur finanziellen Berichtigung führe.

19. Die *Griechische Republik* wendet sich nicht gegen die Methode als solche, sondern fühlt sich durch die konkreten Ergebnisse beeinträchtigt, zu denen man durch ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall gelange.

Eine der statistischen Angaben, die bei der Festsetzung der „abgabepflichtigen Menge" berücksichtigt würden, sei die die inländische Gesamtverwendung betreffende Zahl. Die griechischen Behörden hätten jedoch, nachdem sie — ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1986/87 — Eurostat die Zahl von 5 141 000 Tonnen mitgeteilt hätten, mit Fernschreiben vom 17. April 1989 erklärt, aufgrund gründlicherer zusätzlicher Kontrollen belaufe sich die inländische Gesamtverwendung auf 4 489 000 Tonnen (d. h. 652 000 Tonnen weniger als die von der Kommission berücksichtigte Zahl). Wende man die Berechnungsmethode unter Zugrundelegung dieser beiden verschiedenen Zahlen an, so komme man bei (zwischen den Parteien vereinbarter) Hinzufügung von 299 000 Tonnen zu der freigestellten Menge für die nicht erhobene Abgabe zu zwei verschiedenen Ergebnissen, nämlich 411 000 Tonnen (entsprechend einer finanziellen Berichtigung von 258 108 000 DR) nach Auffassung der Kommission und 0 Tonnen nach Auffassung der Griechischen Republik. Die berichtigte Zahl sei im übrigen am 6. Dezember 1989, nach Erlaß der streitigen Entscheidung (am 15. November 1989), von Eurostat veröffentlicht worden.

20. Die *Kommission* weigert sich, diese neue Zahl zu berücksichtigen, und macht geltend, die Eurostat im Jahre 1988 mitgeteilte Zahl sei aus einer Reihe von Gründen als endgültig anzusehen.

Erstens sei schwer vorstellbar, daß die ursprüngliche Zahl zwei Jahre nach Ablauf des entsprechenden Wirtschaftsjahres eine bedeutende Änderung von etwa 13 % erfahren habe. Zweitens habe man für die früheren Wirtschaftsjahre niemals ähnliche Änderungen beobachtet. Drittens sei die erste Eurostat-Zahl fast mit der Zahl identisch, die die griechischen Behörden der Direktion für Getreide der Kommission im Rahmen der vorläufigen Bilanz mitgeteilt hätten (5 263 000 Tonnen). Viertens hätten die griechischen Behörden keinen konkreten Beweis dafür erbracht, daß die ersten statistischen Angaben von Eurostat Irrtümer enthielten. Abschließend beruft sich die Kommission hinsichtlich der Tatsache, daß Eurostat die berichtigte Zahl veröffentlicht hat, jedoch nach Erlaß der streitigen Entscheidung, auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Aktes an dem Sachverhalt und der Rechtslage zu messen sei, die zur Zeit des Erlasses des Aktes bestanden hätten. Die Kommission verweist insoweit auf das Urteil vom 7. Februar 1979 in den Rechtssachen 15/76 und 16/76 (Frankreich/Kommission, Slg. 1979, 321).

21. Die *Griechische Republik* entgegnet, da die Kommission selbst einräume, daß das System der Erhebung der statistischen Daten im Getreidesektor Zuverlässigkeitsmängel aufweise, und da sie sich im vorliegenden Fall auf die vorläufigen Ergebnisse der entscheidungserheblichen Angaben gestützt habe, habe sie kein Recht, die später von den griechischen Behörden nach einer strengen Kontrolle gemachten Angaben zu bestreiten, die die genaue Zahl für die inländische Gesamtverwendung widerspiegelten.

Außerdem berufe sich die Kommission zu Unrecht auf die genannte Rechtsprechung des Gerichtshofes, da die Griechische Republik bereits am 17. April 1989, vor Erlaß der

streitigen Entscheidung, der Kommission die berichtigten Angaben zur Verfügung gestellt habe.

Zu diesem letzten Punkt bemerkt die *Kommission*, daß die Mitteilung vom 17. April 1989 keinen konkreten und zuverlässigen Beweis für die vorgenommene Berichtigung enthalte.

C — *Zu den Ausgaben für die Lagerung des Rohtabaks (Punkt 4.9.1 des zusammenfassenden Berichts)*

22. Die *Griechische Republik* beantragt die Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung in diesem Punkt wegen Anwendung rechtswidriger Beurteilungskriterien, hilfsweise wegen falscher Darstellung des Sachverhalts.

23. In der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 des Rates vom 20. Juli 1970 (ABl. L 164, S. 32) seien bestimmte Grundregeln für die Intervention auf dem Rohtabaksektor festgelegt worden. In Artikel 5 heiße es, daß die Interventionsstellen nur Tabak ankauften, der den auf der Grundlage der Einteilung der Sorten und Qualitäten festzulegenden Mindestqualitätsmerkmalen entspreche.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 der Kommission vom 25. August 1970 (ABl. L 191, S. 5) entspreche der Tabak den in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1467/70 genannten Mindestqualitätsmerkmalen, wenn er nicht eines oder mehrere der in Anhang III genannten Merkmale aufweise.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216, S. 1), schreibe vor, daß, wenn eine Interventionsmaßnahme zum Ankauf und zur Lagerung von Erzeugnissen führe, der zu finanzierende Betrag in Jahreskonten ermittelt werde, die von den auszahlenden Dienststellen oder Einrichtungen aufgestellt würden und in denen die einzelnen Ausgaben und Einnahmen gutgeschrieben bzw. belastet werden.

24. Da die Dienststellen des EAGFL Zweifel an der Qualität des bei den Interventionsstellen in Griechenland gelagerten Tabaks gehabt hätten, hätten sie im Dezember 1987 eine Prüfung durch Stichproben vor Ort, in den Lagerhallen in Saloniki, Cavala und Serres vorgenommen.

Die durchgeführten Untersuchungen hätten ergeben, daß ein erheblicher Teil des kontrollierten Interventionstabaks nicht den erforderlichen Mindestqualitätsmerkmalen entsprochen habe. Diese Qualitätsmängel hätten den EAGFL veranlaßt, die Ausgaben für die Lagerung des gesamten Burley-Tabaks sowie die Ausgaben für die Lagerung der der Kontrolle unterliegenden Tabakpartien der orientalischen Sorte von der Gemeinschaftsfinanzierung auszuschließen.

25. Die *Griechische Republik* beanstandet die Art der Entnahme der Stichproben und bestreitet den repräsentativen Charakter der Partien, aus denen sie stammen.

Zum ersten Punkt macht die Klägerin geltend, mangels einer Regelung des Verfah-

rens der Probenahme hätte der EAGFL das Verfahren anwenden müssen, das in der internationalen Praxis führend sei, nämlich die Entnahme horizontaler Schichten von ungefähr 5 cm Dicke, während die Probenahme im vorliegenden Fall durch Entnahme von Blättern erfolgt sei. Außerdem sei kein Vertreter der griechischen Stellen eingeladen worden, der Untersuchung der Proben durch das Labor beizuwohnen.

Zum repräsentativen Charakter der Probenahme führt die Klägerin aus, es sei willkürlich gewesen, die Ergebnisse der Probenahme, die nur in drei Städten erfolgt sei, auf ganz Griechenland auszudehnen.

Außerdem hätten die Käufer, wenn die Qualität nicht angemessen gewesen wäre, sicher reagiert, was überhaupt nicht der Fall gewesen sei.

26. Die *Griechische Republik* macht weiterhin geltend, daß die Entscheidung der Kommission rechtsfehlerhaft sei, da sie die fraglichen Tabaksorten als endgültig verloren im Sinne des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1883/78 angesehen habe.

Zudem habe die Kommission den allgemeinen Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung verletzt, indem sie bei ihren Berechnungen zum Zweck der finanziellen Berichtigung nicht nur die Ausgaben, sondern auch den Wert des Erzeugnisses berücksichtigt habe.

27. Hinsichtlich der Art der Probenahmen entgegnet die *Kommission*, diese seien entsprechend der ständigen Praxis ihrer Dienststellen in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Daten und den auf internationaler Ebene angewandten Methoden erfolgt.

Die Kontrollen seien in den Einrichtungen des für die Verwaltung verantwortlichen Nationalen Amtes für Tabak (EOK) im Einvernehmen mit den zuständigen Beamten des EOK durchgeführt worden, die die Kontrolltätigkeit der Gemeinschaft immer begleitet und niemals den geringsten Einwand erhoben hätten.

Zur Abwesenheit von Vertretern der griechischen Stellen im Zeitpunkt der Untersuchung der Proben durch die Laboratorien der Firma Seita in Bergerac (Frankreich) führt die Kommisison aus, die Mitwirkung von Vertretern der nationalen Behörden bei den Analysen von unabhängigen Laboratorien sei in keiner Gemeinschaftsbestimmung vorgesehen. Es bestehe vielmehr die Gefahr, daß eine solche Mitwirkung die Objektivität dieser Analysen beeinträchtige.

28. Zum repräsentativen Charakter der Probenahmen trägt die *Kommission* vor, grade Saloniki, Cavala und Serres seien die drei Städte, die par excellence die Tabakproduktionszentren des Landes darstellten.

Hinsichtlich der (fehlenden) Reaktion der Käufer macht die Kommission geltend, es sei unvorstellbar, daß sie die streitigen Lagermengen nicht kauften, da der Preis, zu dem diese angeboten worden seien, nur 3 % des Marktpreises ausmache. Im übrigen sei der außergewöhnlich niedrige Preis einer der Gründe gewesen, aus denen eine Kon-

trollmission der Gemeinschaft in Griechenland durchgeführt worden sei.

29. Die *Kommission* hält das Vorbringen der Klägerin, es seien unverhältnismäßig hohe Beträge einbehalten worden, da der fragliche Tabak als tatsächlich untergegangen angesehen worden sei, für rechtlich völlig unbegründet. Tatsächlich sei der Abzug entsprechend den Vorschriften der Verordnung Nr. 1883/78 vorgenommen worden.

30. Ebenso hält die Kommission den Vorwurf der Klägerin, bei der Anwendung des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1883/78 nicht nur die bereits gezahlten Kosten, sondern auch den Wert des Erzeugnisses berücksichtigt zu haben, für völlig unbegründet.

Sie weist darauf hin, daß in den Berechnungstabellen auch die Verringerungen der Menge und des Wertes sowohl der Käufe als auch der Verkäufe des fraglichen Tabaks enthalten seien, d. h. daß auch der in die Lager aufgenommene oder diese verlassende Tabak berücksichtigt werde. Folglich sei der Wert der Tabakmengen, von denen man annehme, daß sie nicht die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1727/70 erfüllten, in Wirklichkeit nicht berücksichtigt worden.

V — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

A — *Fragen an die Griechische Republik*

1. a) *Erste Frage*

„Die Griechische Republik wird unter Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofes vom 10. Juli 1990 in den Rechtssachen C-259/87, C-334/87 und C-335/87 (Griechenland/Kommission), vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache C-35/88 (Kommission/Griechenland) und vom 19. März 1991 in der Rechtssache C-32/89 (Griechenland/Kommission) gebeten, dem Gerichtshof genau anzugeben, welches Vorbringen sie aufrechtzuerhalten wünscht."

b) *Antwort*

Die Griechische Republik hat mitgeteilt, daß sie nur das Vorbringen bezüglich

— der Ausgaben für die Erstattungen für die Ausfuhr von 6 400 Tonnen Hartweizengrieß,

— der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor,

— der Ausgaben für die Lagerung des Rohtabaks

aufrechterhalte.

2. a) *Zweite Frage*

„Die Griechische Republik wird gebeten, anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen sie im Jahre 1989 die Zahl in bezug auf die inländische Gesamtverwendung an Getreide (Wirtschaftsjahr 1986/87) im Verhältnis zu der Eurostat im Jahre 1988 mitgeteilten Zahl geändert hat."

b) *Antwort*

Die griechischen Behörden haben sowohl in ihrer Nichtigkeitsklage als auch in ihrer Er-

widerung ausgeführt, daß die statistischen Angaben, auf die die Kommission sich gestützt habe, um die der Mitverantwortungsabgabe unterliegenden Getreidemengen zu berechnen, vorläufig gewesen seien und sich auf Schätzungen der kommenden Ernte gestützt hätten. Diese Schätzung beruhe auf der vorgesehenen oder erwarteten Erzeugung und gehe selbstverständlich wegen des möglichen Einflusses natürlicher Gegebenheiten von einem Durchschnittsbruttoertrag aus. Auch der Zeitpunkt der Schätzung beeinflusse die Möglichkeit, der Wirklichkeit näherzukommen. Je dichter an der Erntezeit die Bewertung vorgenommen werde, als desto zuverlässiger könne sie angesehen werden. Außerdem hätten die griechischen Behörden wegen des Kernkraftunfalls von Tschernobyl vor einer Schwierigkeit bei der Vorlage genauer Angaben gestanden. Bekanntlich habe die Kommission wegen dieses Unfalls das Inverkehrbringen von radioaktivem Getreide untersagt. Diese Erzeugnisse seien mehr als zwei Jahre in den Lagern der Erzeuger und der Händler eingeschlossen geblieben. Auch aus diesem Grund sei es nicht leicht gewesen, die Mengen, für die die Abgabe habe gezahlt werden müssen, genau zu bestimmen.

B — *Fragen an die Griechische Republik und die Kommission*

3. *Dritte Frage*

„Die Parteien werden gebeten, ihre Berechnungen in bezug auf die Mitverantwortungsabgabe für Getreide zu überprüfen. Sie werden insbesondere gebeten, anzugeben,

— aus welchem Schriftstück sich ergibt, daß die Kommission tatsächlich die griechischen Bemerkungen über die 299 000 in den Betrieben verbrauchten Tonnen (siehe Punkt 4.2.2.2.4 unter 1 b zweiter Gedankenstrich der Anlage X zur Klagebeantwortung) akzeptiert hat;

— für welche Menge die Abgabe nicht erhoben wurde, wenn man folgende Mengen berücksichtigt:

a) die obengenannten 299 000 Tonnen,

b) den Unterschied zwischen der verbrauchten und der von der Griechischen Republik angegebenen Menge,

c) a und b gleichzeitig;

— die streitigen Mengen und die entsprechenden Beträge sind genau zu bezeichnen."

Antwort

3.1. Erste Unterfrage

Die beiden Parteien geben die gleiche Antwort: Der Umstand, daß die Kommission tatsächlich die griechischen Bemerkungen über die 299 000 für den menschlichen Verbrauch im Betrieb verwendeten Tonnen akzeptiert habe, ergebe sich aus dem Addendum 2 Rév. 1 des zusammenfassenden Berichts 1987 vom 5. Oktober 1989, Punkte 4.2.2.2.3 und 4.2.2.2.4 [1].

1 — Eine Abschrift dieses Dokuments in bezug auf den betreffenden Teil ist erstmalig als Anlage zur Antwort auf die Frage zu den Akten gereicht worden.

3.2. Zweite Unterfrage

Die *Kommission* führt aus, wenn man die 299 000 für den menschlichen Verbrauch im Betrieb verwendeten Tonnen berücksichtige, betrage die Gesamtmenge, für die die Abgabe nicht erhoben worden sei, 411 000 Tonnen.

Die *Griechische Republik* trägt vor, in diesem Fall blieben keine Mengen übrig, für die möglicherweise eine Abgabe gezahlt werden müsse.

3.3. Dritte Unterfrage

Die *Kommission* antwortet, wenn man die Berechnung aufgrund der Zahl von 5 141 000 Tonnen der von ihr angenommenen inländischen Gesamtverwendung vornähme, betrage die Menge, für die die Abgabe nicht erhoben worden sei, 710 000 Tonnen. Gehe man dagegen von der von der Griechischen Republik angegebenen Zahl aus (4 489 000 Tonnen), so betrage die gleiche Menge 58 000 Tonnen.

Nach Auffassung der *Griechischen Republik* kann die Antwort auf diese Unterfrage nicht gemäß der Formulierung des Wortlauts der Fragen gegeben werden. Sie beschränkt sich darauf, in ein und derselben Tabelle die von der Kommission (aufgrund der Zahl von 5 141 000 Tonnen) und von ihr selbst (aufgrund der Zahl von 4 489 000 Tonnen) vorgenommenen Berechnungen wiederzugeben. Diese Berechnungen führen zu dem Ergebnis von 710 000 bzw. 299 000 Tonnen, für die die Abgabe nicht erhoben worden sei.

3.4. Vierte Unterfrage

Die *Kommission* trägt vor, wenn man für die Berechnung der Menge, für die die Abgabe nicht erhoben worden sei, sowohl die 299 000 Tonnen, die für den menschlichen Verzehr im Betrieb freigestellt seien, als auch die 5 141 000 Tonnen der von ihr angenommenen inländischen Gesamtverwendung zugrunde lege, komme man auf *411 000 Tonnen.* Gehe man dagegen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der genannten 299 000 Tonnen von der von der Griechischen Republik angegebenen Zahl für die inländische Verwendung (4 489 000 Tonnen) aus, so komme man zum negativen Ergebnis von minus *241 000 Tonnen,* was eine zuviel erhaltene Menge darstellen würde. Umgerechnet in Geld führe die erste Berechnung zu einer finanziellen Berichtigung von 258 108 000 DR, die zweite dagegen zu einem Betrag von 151 348 000 DR, den die Kommission der Klägerin erstatten müßte. Dazu trägt die Kommission vor, in der Praxis sowie technisch gesehen könne Gegenstand der Erhebung nicht eine über die normale Menge hinausgehende Menge sein, denn ihr Inkasso setze die Vornahme eines Handelsgeschäfts (Verarbeitung, Ausfuhr ...) voraus. Folglich sei es, da die Abgabe vom Mitgliedstaat erhoben werde, unvorstellbar, daß dieser sie einkassiert habe, ohne eine Handelstätigkeit entfaltet zu haben und ohne daß die in den Gemeinschaftsverordnungen aufgestellten Voraussetzungen erfüllt seien. Außerdem habe die Klägerin selbst erklärt (vgl. Schreiben der Klägerin in Anlage 12 zur Klagebeantwortung), daß der Restbetrag, für den die Abgabe nicht erhoben worden sei, sich nur auf 299 000 Tonnen belaufe (für den menschlichen Verzehr im Betrieb freigestellte Menge).

Nach dem Vorbringen der *Griechischen Republik* bleibt bei derselben rechnerischen Hypothese, wenn ihre Berechnungen akzeptiert würden, keine andere Menge übrig, die zu einer Abgabenerhebung führen könnte.

4. a) *Vierte Frage*

„Die Parteien werden gebeten, die die Lagerung des Rohtabaks betreffenden streitigen Summen genau anzugeben."

b) *Antwort*

Die *Kommission* führt aus, die Gesamttabakmenge, die sie bei ihren Berechnungen berücksichtigt habe, betrage *6 736 096 Tonnen,* davon 6 295 290 Tonnen der Sorte Burley und 440 806 Tonnen der orientalischen Sorte. Der Gesamtbetrag der entsprechenden Berichtigung belaufe sich auf 1 391 025 367 DR.

Die *Griechische Republik* gibt auf diese Frage keine präzise Antwort. Sie führt aus, die genaue Berechnung der finanziellen Konsequenzen, die aus den Ergebnissen der vom Sachverständigen der Kommission vorgenommenen Untersuchungen zu ziehen seien, könne nicht erfolgen, da dieser die Prozentsätze der qualitativen Einordnung in die Kategorien A, B und C nicht festgelegt und auch die entsprechenden Ergebnisse nicht mitgeteilt habe.

5. a) *Fünfte Frage*

„Die Parteien werden gebeten, die streitigen Punkte sowie ihr Vorbringen zur Anwendung des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1883/78 zu erläutern."

b) *Antwort*

Nach dem Vorbringen der *Kommission* läßt sich der Standpunkt Griechenlands wie folgt zusammenfassen: Nehme die Kommission Berichtigungen der Ausgaben vor, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gingen, so dürfe sie nicht Beträge abziehen, die höher seien als die, die sie schon für die Ausgaben gezahlt habe. Die Griechische Republik scheine geltend zu machen, daß die Anwendung des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1883/78 zur Nichtanerkennung nicht nur der vom EAGFL gezahlten Ausgaben, sondern auch des Einkaufswerts des nicht angenommenen Tabaks führe.

Die Kommission erklärt, die Berechnungstabellen, die sie verwende, wenn sie diese finanziellen Berichtigungen vornehme, enthielten sowohl die Tabakmengen, die nicht die geforderten Mindestqualitäten aufwiesen, als auch den *Einkaufs- und den Verkaufswert* dieser Mengen (dabei sei zu beachten, daß die Einkünfte aus dem Verkauf des Tabaks an die Interventionsstellen dem EAGFL gutgeschrieben würden). Folglich sei es unmöglich, wie die Klägerin zu behaupten scheine, den Wert der den erforderlichen Merkmalen nicht entsprechenden Tabakmenge zweimal zu berücksichtigen.

Die *Griechische Republik* bemerkt lediglich, daß die fehlende Anerkennung der Ausgaben mit der Begründung, sie würden von der Kommission aufgrund des Artikels 4 der Verordnung Nr. 1883/78 als „Nettoverluste" gekennzeichnet, nicht rechtmäßig sei.

6. *Sechste Frage*

„Die Parteien werden gebeten, die auf internationaler Ebene angewandten Methoden der Probenahme des Tabaks klarer zu erläutern."

Antwort

Die *Kommission* trägt vor, es sei schwierig, eine ständig auf internationaler Ebene angewandte Kontrollmethode genau zu beschreiben.

Zur Durchführung der Kontrollen habe sie einen Sachverständigen aus Deutschland eingestellt, der von Beamten der Kommission unterstützt worden sei. Nach der Kontrolle habe der Sachverständige den Dienststellen der Kommission einen Bericht vorgelegt, in dem er insbesondere die angewandte Kontrollmethode und die von ihm erzielten Ergebnisse genau beschreibe. Die Kommission ist der Auffassung, daß die von dem Sachverständigen angewandte Methode der genannten internationalen Methode entspreche.

Zwar hätte eine größere Anzahl von Proben des Tabaks der Sorte Burley einer Untersuchung unterzogen werden können, bevor die Ergebnisse auf die Gesamtheit der kontrollierten Mengen übertragen worden seien. Die Richtigkeit der Ergebnisse könne jedoch nicht in Frage gestellt werden. Denn zum einen betrage die Menge Tabak der Sorte Burley, die nicht den Qualitätsanforderungen genüge, durchschnittlich 47 % und stelle damit einen Prozentsatz dar, der hoch genug sei, um die Übertragung zu rechtfertigen, und zum anderen seien die Ergebnisse der von dem Sachverständigen vorgenommenen materiellen Untersuchung später durch die vom Laboratorium der Seita in Bergerac (Frankreich) vorgenommene Analyse bestätigt worden. Die von der Kommission vorgenommene Berichtigung stütze sich auf die Untersuchungsergebnisse dieses Laboratoriums.

Die *Griechische Republik* führt aus, entsprechend der internationalen Praxis und den offiziellen Richtlinien der Kommission müßten die Proben nach dem System der dreifachen „Tranchen" entnommen werden, eine für die direkte Analyse, eine zweite, die aufbewahrt werde, um die Analyse zu bestätigen, und eine dritte, die für die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats bestimmt sei. Der Sachverständige der Kommission habe dagegen stichprobenweise Blätter entnommen und daraus eine Probe zusammengestellt. Diese Art der Probenahme werde wissenschaftlich als „Irrtum bei der Probenahme" bezeichnet, und ihre Ergebnisse führten zu enormen Abweichungen. Während die entnommene Probe in der internationalen Praxis 5 % der gelagerten Menge darstelle, schwanke der Prozentsatz im vorliegenden Fall zwischen 0,033 % und 0,013 %.

G. F. Mancini
Berichterstatter